

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts

Punkt der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

A.

1. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, die Beratung des Gesetzesbeschlusses zu vertagen.

Begründung:

Der Regelungsinhalt dieses Gesetzes ist von besonderer Bedeutung nicht nur für die große Zahl der unmittelbar von ihm betroffenen Ausländer und Flüchtlinge, sondern für das faire und friedliche Zusammenleben aller Menschen im Bundesgebiet. Konzeption und Einzelregelungen des Gesetzes sind in der Anhörung im Innenausschuß des Deutschen Bundestages auf massive Kritik der Experten und Sachverständigen gestoßen. Der ursprüngliche Regierungsentwurf hat in überwältigendem Umfang Änderungen erfahren.

Der Bundesrat ist nicht in der Lage, das erst am 26.4.1990 vom Bundestag verabschiedete Gesetz unter Berücksichtigung dieser Änderungen und des Ergebnisses der Sachverständigenanhörung in dem Umfang zu beraten, wie es seine Bedeutung und Tragweite erfordern.

Ausgeliefert am 03. MAI 1990

B.

Für den Fall, daß der Bundesrat der Empfehlung, die Beratung zu vertagen, nicht folgt,
empfiehlt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77
Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

2. Zu Artikel 1 (§ 16 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 16 Abs. 1 Nr. 1
das Wort "acht" durch das Wort "sieben" und
das Wort "sechs" durch das Wort "fünf"
zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Verminderung der Anforderungen an
Aufenthaltsdauer und Schulbesuch vor der
Ausreise um jeweils ein Jahr wird an die
bisher geltende bundeseinheitlich abge-
stimmte Regelung angeknüpft und eine
Schlechterstellung vermieden.

3. Zu Artikel 1 (§ 16 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 16 Abs. 1 Nr. 3 nach den Worten "gestellt wird" die Worte "; die Antragsfrist endet für Personen, deren Ehe im Herkunftsland gescheitert ist, drei Jahre nach Eheauflösung, spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres" einzufügen.

Begründung:

§ 16 Abs. 2 Satz 2 enthält zwar für Härtefälle eine Abweichungsmöglichkeit von den in Absatz 1 Nr. 3 gezogenen zeitlichen Grenzen, so daß mit Hilfe dieser Ermessensbestimmung in beschränktem Umfang auch in Fällen gescheiterter Ehen geholfen werden könnte. Mit § 16 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 (neu) würde für diese Härtefallgruppe jedoch bereits im Gesetz eine eindeutige Wiederkehroption vorgesehen werden. In der Praxis wären hiervon im wesentlichen Ehefrauen betroffen, die häufig gegen ihren Willen in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind.

4. Zu Artikel 1 (§ 16 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 16 nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a) Ausländer, die sich länger als zehn Jahre und nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck im Bundesgebiet rechtmäßig aufgehalten haben, haben für die Dauer von drei Jahren nach dem Verlassen des Bundesgebietes Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die Wiederkehr setzt voraus, daß

1. sie eine Erwerbstätigkeit fortsetzen oder aufnehmen wollen und können,
2. eine Arbeitserlaubnis erteilt oder zugesichert ist,
3. der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist,
4. ein für die Alterssicherung ausreichender Rentenanspruch noch erworben werden kann und
5. kein Ausweisungsgrund vorliegt."

Begründung:

Rückkehrprobleme können sich auch bei denjenigen Ausländern stellen, die als Erwachsene über eine große Spanne ihres Lebens im Bundesgebiet gelebt haben. Auch ihnen soll für die Dauer von drei Jahren eine Wiederkehroption allerdings unter besonderen Voraussetzungen eingeräumt werden.

5. Zu Artikel 1 (§§ 18 und 98 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 18 die Absätze 1 bis 3 durch folgende Absätze 1 und 2 zu ersetzen:

"(1) Dem Ehegatten eines Ausländers ist nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Ausländer

1. eine Aufenthaltsberechtigung besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und volljährig ist oder
3. als Asylberechtigter anerkannt ist."

"(2) Dem Ehegatten eines Ausländers, der im Bundesgebiet geboren oder der als Minderjähriger eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 17 Abs .2 Nr. 3 erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt der Ehegatten mit Ausnahme von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, die nicht auf Beitragsleistungen beruhen, gesichert ist."

Als Folge ist in Artikel 1 in § 98 der Absatz 2 zu streichen.

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Das schutzwürdige Interesse eines Ausländers auf Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft besteht unabhängig davon, ob die Ehe vor oder nach der Einreise geschlossen wurde. Es besteht für den Fall der Eheschließung nach der Einreise kein besonderes öffentliches Interesse, das höher zu bewerten wäre als der Schutz des **Artikels 6 GG** und das daher eine Versagung des Ehegattennachzugs rechtfertigen könnte. Eine Benachteiligung der Ehepaare, die die Ehe erst nach der Einreise eines Ehepartners geschlossen haben, ist daher nicht sachgerecht.

Eine Mindestaufenthaltszeit für volljährige Ausländer der 2. Generation als Voraussetzung für den Ehegattennachzug ist sachlich nicht begründet.

Eine Schlechterstellung junger, integrationsfähigerer Ausländer im Verhältnis zur 1. Generation ist nicht gerechtfertigt. Der Zeitraum von 8 Jahren ist zu lang. Er kann bei später Einreise zu einer Versagung des ehelichen Zusammenlebens bis weit über die Volljährigkeit und über das 20. Lebensjahr hinaus führen.

6. Zu Artikel 1 (§ 19 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 19 Abs. 1 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

" Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltswitz unabhängig Aufenthaltswitz verlängert, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens 3 Jahren im Bundesgebiet bestanden hat,
2. es zur Vermeidung einer besonderen Härte, insbesondere wenn ein hier lebendes minderjähriges Kind zu betreuen ist, erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, oder
3. der Ausländer während des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft gestorben ist

und wenn der Ausländer während des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet im Besitz der Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis war."

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Die Fristen für den Erwerb des eigenständigen Aufenthaltsrechtes sind zu lang. Für den Regelfall dürfte bereits nach 3 Jahren davon auszugehen sein, daß der nachgezogene Ehegatte integriert ist und sein eigenes Leben gestalten und finanzieren kann. Eine Fristsetzung für Härtefälle, die immer als Ausnahmen besonders zu beurteilen sein werden, ist nicht sachgerecht und sollte daher unterbleiben.

Für die Voraussetzung, daß die eheliche Gemeinschaft im Bundesgebiet "rechtmäßig" bestanden hat, ist ein Regelungsinhalt nicht erkennbar. Der Begriff ist daher zu streichen.

Die Ausnahmen von der Voraussetzung des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sollten weitergehend sein, als vorliegend vorgesehen. Daher wird hinsichtlich dieser Voraussetzung nicht auf einen bestimmten Stichtag abgestellt. Die Einzelheiten können in der Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

7. Zu Artikel 1 (§ 19 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 19 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe steht auch der weiteren Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen, wenn der Ehegatte wegen der notwendigen Betreuung eines Kindes nicht erwerbstätig ist."

Begründung:

Aus sozialpolitischen Gründen gebotene Ergänzung.

8. Zu Artikel 1 (§ 20 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 20

a) Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Dem ledigen minderjährigen Kind eines Ausländers ist nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. In Härtefällen kann einem Kind, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 3 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis wird dem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt, wenn sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln oder Mitteln der Eltern oder des Elternteils gesichert ist."

und

290/1/90

(noch Ziffer 8)

b) die Absätze 3 und 4 zu streichen.

Begründung:

Unter Berücksichtigung des Schutzgedankens des Artikels 6 GG ist der Kindernachzug grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie auch generell zu einem hier lebenden Elternteil zuzulassen. Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von jüngeren Kindern soll darüber hinaus die Möglichkeit bestehen, in Härtefällen von dem Erfordernis der Unterhaltssicherung (§ 17 Abs. 2 Nr. 3) abzusehen.

9. Zu Artikel 1 (§ 23 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 23

a) in Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden, wenn gegen den Familienangehörigen ein Ausweisungsgrund vorliegt."

und

b) in Absatz 3 die Worte
"§ 17 Abs. 5 und die"
zu streichen.

Begründung:

Der Familiennachzug zu Deutschen ist weiterhin entsprechend dem Grundsatz in Absatz 1 der vorliegenden Fassung unabhängig von der Inanspruchnahme von Sozialhilfe zuzulassen.

Die Verweisung in Absatz 3 auf die Gesamtregelung in § 17 Abs. 5 ist zu weitgehend.

10. Zu Artikel 1 (§§ 24 und 27 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 24 Abs. 1 die Nummern 4 und 5 zu streichen.

Als Folge

- wird in § 24 Abs. 1 die Nummer 6 Nummer 4,
- ist in § 27 Abs. 2 Nr. 5 das Zitat
"Nr. 2 bis 6"
durch das Zitat
"Nr. 2 bis 4"
zu ersetzen.

Begründung:

Zu Nr. 4:

Es ist in der Regel davon auszugehen, daß nach fünfjährigem Aufenthalt die deutsche Sprache auf einfache Art beherrscht wird. Eine Überprüfung dürfte kaum möglich sein, so daß die Vorschrift ins Leere geht oder Schikanen provoziert.

Zu Nr. 5:

Einem Ausländer kann nicht nach 5 Jahren vorgehalten werden, er lebe in zu geringem Wohnraum, was bis dahin ohne Belang war.

290/1/50

11. Zu Artikel 1 (§ 26 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 26 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die einem minderjährigen Ausländer zu dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Zweck erteilte Aufenthaltserlaubnis ist abweichend von § 24 unbefristet zu verlängern, wenn der Ausländer das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer

1. volljährig und seit 5 Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist und
2. seinen Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln bestreiten kann oder sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluß führt."

Begründung:

Die vorliegende Fassung geht hinter die derzeitige Rechtslage zurück. Nach Nummer 4 VwV zu § 7 ist Kindern in der Regel nach 5jährigem ununterbrochenem Aufenthalt die unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Diese Regelung hat sich bewährt. Es besteht keine sachliche Begründung dafür, integrationsfähigeren Kindern erst nach längerer Wartezeit als Erwachsenen die unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Im übrigen Klarstellung.

12. Zu Artikel 1 (§ 27 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 27 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Bei im Bundesgebiet geborenen oder aufgewachsenen Ausländern wird von der Voraussetzung des Absatzes 2 Nr. 3 abgesehen."

Begründung:

Die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung für Jugendliche nach acht Jahren Aufenthalt hat sich bewährt. Deshalb sollte diese Praxis nicht erschwert werden durch Bedingungen, die für junge Ausländer nicht erfüllbar sind.

Nach der vorliegenden Fassung : (vgl. § 85) ist es für die Einbürgerung Jugendlicher nicht erforderlich, Rentenanwartschaften nachzuweisen. Deshalb sollten sie konsequenterweise auch nicht als Voraussetzung zum Erwerb der Aufenthaltsberechtigung gefordert werden.

13. Zu Artikel 1 (§ 37 AuslG)

In Artikel 1 ist § 37 wie folgt zu fassen:

"§ 37 Politische Betätigung

Ausländer haben das Recht zur politischen Betätigung. Eine politische Betätigung kann untersagt werden, soweit sie

1. geeignet ist, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören,
 2. die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet,
 3. bestimmt ist, Parteien, andere Vereinigungen, Einrichtungen oder Bestrebungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu fördern, die mit Verfassungsgrundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind
- oder
4. die öffentliche Sicherheit gefährdet oder erhebliche außenpolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

Begründung:

Die Fassung des Gesetzesbeschlusses ist unnötig weitgehend.

14. Zu Artikel 1 (§ 45 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 45 Abs. 1 die Worte
"und Ordnung"
zu streichen.

Begründung:

Eine Ausweisung wegen eines Verstoßes gegen
die öffentliche Ordnung wäre unverhältnis-
mäßig. Die Regelung ist daher zu weitgehend.

15. Zu Artikel 1 (§ 46 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 46 die Nummern 2 bis 7 durch
folgende Nummern 2 bis 4 zu ersetzen:

- "2. im Bundesgebiet eine Straftat begangen hat
oder außerhalb des Bundesgebiets eine Straf-
tat begangen hat, die im Bundesgebiet als
vorsätzliche Straftat anzusehen ist,
3. gegen eine Vorschrift des Aufenthaltsrechts
verstoßen hat oder
4. durch sein Verhalten die öffentliche Ge-
sundheit gefährdet."

Begründung:

Die Regelausweisungstatbestände in der Fassung des
Gesetzesbeschlusses gehen zu weit. Insbesondere sollte die Ver-
wirklichung sozialer Risiken nicht zur Ausweisung
führen.

290/1/90

16. Zu Artikel 1 (§ 48 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 48 Abs. 1 letzter Halbsatz nach Nummer 5 die Worte "und Ordnung" zu streichen.

Begründung:

Ein schwerwiegender Verstoß gegen die öffentliche Ordnung kann die Ausweisung eines besonders geschützten Ausländers nicht rechtfertigen.

17. Zu Artikel 1 (§ 85 AuslG)

In Artikel 1 sind in § 85 Abs. 1 die Worte "in der Regel" zu streichen.

Begründung:

Die zum "Soll-Anspruch" verdichtete Ermessenseinbürgerung sollte durch einen gesetzlichen Anspruch ersetzt werden. Dies entspricht der Grundlinie des Gesetzesbeschlusses, nicht notwendige Ermessensspielräume der Verwaltung weitgehend abzubauen und den Ausländern klare Perspektiven zu eröffnen. In der Sache wird der Kreis der bei der Einbürgerung begünstigten Personen kaum erweitert. Es ist nicht ersichtlich, daß die Fassung in einer nennenswerten Zahl von Fällen zur Versagung der Einbürgerung führen könnte. Sie führt aber zu einer Verunsicherung bei den Betroffenen und zu einer erheblichen Mehrbelastung bei der Verwaltung.

18. Zu Artikel 1 (§ 101 AuslG)

In Artikel 1 ist in § 101 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die in Satz 1 genannte achtjährige Frist verkürzt sich auf fünf Jahre für Ausländer, die im Bundesgebiet ein minderjähriges Kind zu betreuen haben oder denen eine Rückkehr in den Heimatstaat aus einem der in § 32 oder § 53 genannten Gründen nicht möglich ist."

Begründung:

Für den genannten Personenkreis erscheint es aus humanitären Gründen sachgerecht, die geforderte achtjährige Aufenthaltsdauer auf 5 Jahre zu verkürzen.

19. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 7a AufenthG/EWG)

In Artikel 2 Nr. 6 sind in § 7a Abs. 1 die Nummern 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Es ist in der Regel davon auszugehen, daß nach fünfjährigem Aufenthalt die deutsche Sprache auf einfache Art beherrscht wird. Eine Überprüfung dürfte kaum möglich sein, so daß die Vorschrift ins Leere geht. Nummer 2 sollte deshalb gestrichen werden.

Einem Ausländer kann nach fünfjährigem Aufenthalt nicht vorgehalten werden, er lebe in zu knapp bemessenem Wohnraum, was bis zu diesem Zeitpunkt ohne Belang war. Nummer 3 sollte deshalb entfallen.

290/1/90

20. Zu Artikel 3 Nr. 12, 14, 18a und 18b - neu -
(§§ 20, 25, 34 und 35 AsylVfG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 12 ist wie folgt zu ändern:

aa) Folgender neuer Buchstabe a ist einzufügen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ausländern ist der Aufenthalt zur Durchführung eines Asylverfahrens beschränkt auf das Land gestattet, in dem sie den Asylantrag gestellt haben oder in dem sie sich aufgrund der Verteilung nach § 22 Abs. 3 aufzuhalten haben; sie sind verpflichtet, im Bezirk der Ausländerbehörde zu wohnen. Der Ausländer kann bereits vor der Verteilung zur Wohnsitznahme im Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes verpflichtet werden."

bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden Buchstaben b und c.

cc) Folgender Buchstabe d ist anzufügen:

'd) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte

"auf deren Bezirk der Aufenthalt beschränkt ist"
durch die Worte

"in deren Bezirk der Ausländer zu wohnen hat"
ersetzt.'

(noch Ziffer 20)

b) Nach Nummer 14 ist folgende Nummer 14a einzufügen:

"14a. In § 25 werden die Absätze 5 und 6 gestrichen."

c) Nach Nummer 18 sind folgende Nummern 18a und 18b einzufügen:

'18a. § 34 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) eine Beschränkung des Aufenthalts oder der Wohnungnahme nach § 20 Abs. 1 Satz 1 oder der Wohnungnahme aufgrund einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 oder".

18b. § 35 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. einer Beschränkung des Aufenthalts oder der Wohnungnahme nach § 20 Abs. 1 Satz 1 oder der Wohnungnahme aufgrund einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 oder".'

Begründung:

zu a:

Die bisherige Beschränkung des Aufenthalts auf den Bezirk der Ausländerbehörde wird auf das Land erweitert. Die Freizügigkeit von Asylbewerbern soll zukünftig nur noch in dem Maße beschränkt sein, wie es sachlich notwendig ist. Die mit der bisherigen Regelung verfolgten Ziele (keine freie Wahl des Aufenthaltsortes, gute Erreichbarkeit während des Asylverfahrens) werden weiterhin durch die vorgesehene Beschränkung der Wohnungnahme auf den Bezirk der Ausländerbehörde erreicht.

(noch Ziffer 20)

Mit der Freizügigkeit im ganzen Land werden in der Praxis aufgetretene Unzuträglichkeiten beseitigt. Durch die bisherige Aufenthaltsbeschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde konnte zahlreichen berechtigten Verlassenswünschen im Rahmen des § 25 nicht entsprochen werden, weil die dort genannten engen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Viele Ausländer begingen durch den Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten, ohne daß durch ihr Verhalten Verzögerungen im Asylverfahren auftraten.

Um in begründeten Einzelfällen die Erreichbarkeit sicherzustellen oder der Begehung von Straftaten vorzubeugen, kann die Ausländerbehörde den Aufenthalt nach § 20 Abs. 2 wie bisher weiter beschränken.

Die Regelung bedeutet zugleich eine Verwaltungseinfachung, weil in einer Vielzahl von Fällen eine Erlaubnis nach § 25 nicht mehr notwendig wird und die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren und Strafverfahren der Zahl nach abnimmt.

zu b:

Durch die Freizügigkeit im ganzen Land entfällt die Notwendigkeit, ein vorübergehendes Verlassen nach § 25 Abs. 5 und 6 zuzulassen.

zu c:

Folgeänderungen.

21. Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 19 AFG)

In Artikel 6 ist in Nummer 1 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Die Absätze 1a, 1b und 1c werden gestrichen."

Als Folge ist in Nummer 1

a) Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Er kann durch Rechtsverordnung für einzelne Berufs- und Personengruppen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 bis 3 zulassen."';

b) nach Buchstabe c folgender Buchstabe c1 einzufügen:

'c1) In Absatz 5 werden die Worte
"die Absätze 1 bis 1c"
durch die Worte
"des Absatzes 1"
ersetzt.

Begründung:

Die Entfaltungsmöglichkeit ausländischer Flüchtlinge sollte nicht durch ein Arbeitsverbot eingeschränkt werden. Die geltende Regelung beeinträchtigt die Persönlichkeit auch der Flüchtlinge, die nach mehrjährigem Verfahren als asylberechtigt bzw. als Flüchtlinge nach der Genfer Konvention anerkannt werden. Sie erschwert darüber hinaus die Integration der Flüchtlinge, denen nach mehrjährigem Aufenthalt nach bisherigen oder künftigen Regelungen Bleiberechte eingeräumt werden. Außerdem ist das mehrjährige Arbeitsverbot geeignet, Vorurteile bei der deutschen Bevölkerung zu erzeugen. Eine abschreckende Wirkung des Arbeitsverbotes ist im übrigen nicht nachgewiesen.